jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/4/28 4Ob319/70, 4Ob578/79, 4Ob406/79, 6Ob646/93, 4Ob294/99k, 1Ob225/01x, 3Ob9/05b, 3Ob13

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.04.1970

Norm

EO §397

Rechtssatz

Neben dem Widerspruch ist gleichzeitig auch ein Rekurs des Gegners der gefährdeten Partei gegen die einstweilige Verfügung zulässig. In diesem Fall empfiehlt es sich, dass zuerst der Rekurs vorgelegt wird und erst nach dessen Erledigung über den Widerspruch entschieden wird, weil durch die Erledigung des Rekurses der Widerspruch häufig bedeutungslos wird. Wird aber zuerst über den Widerspruch entschieden - und zwar im Sinne einer Abweisung dieses Rechtsbehelfs - und diese Entscheidung vom Gegner der gefährdeten Partei nicht bekämpft, dann ist nunmehr über seinen Rekurs zu entscheiden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 319/70
  Entscheidungstext OGH 28.04.1970 4 Ob 319/70
  Veröff: SZ 43/81 = EvBl 1970/335 S 581 = RZ 1970,223 = ÖBl 1971,31
- 4 Ob 578/79
  Entscheidungstext OGH 11.12.1979 4 Ob 578/79
  nur: Neben dem Widerspruch ist gleichzeitig auch ein Rekurs des Gegners der gefährdeten Partei gegen die einstweilige Verfügung zulässig. In diesem Fall empfiehlt es sich, daß zuerst der Rekurs vorgelegt wird und erst nach dessen Erledigung über den Widerspruch entschieden wird, weil durch die Erledigung des Rekurses der Widerspruch häufig bedeutungslos wird. (T1)
- 4 Ob 406/79
  Entscheidungstext OGH 15.01.1980 4 Ob 406/79
  nur T1; Veröff: ÖBl 1980,65
- 6 Ob 646/93
  Entscheidungstext OGH 28.04.1993 6 Ob 646/93
  Beisatz: Der Gegner der gefährdeten Partei kann aber auch in erster Linie Widerspruch und nur für den Fall der Erfolglosigkeit Rekurs erheben. (T2)
- 4 Ob 294/99k

Entscheidungstext OGH 23.11.1999 4 Ob 294/99k
Auch; nur: Neben dem Widerspruch ist gleichzeitig auch ein Rekurs des Gegners der gefährdeten Partei gegen die einstweilige Verfügung zulässig. (T3); Veröff: SZ 72/187

- 1 Ob 225/01x
  Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 225/01x
  Beis wie T2
- 3 Ob 9/05b
  Entscheidungstext OGH 16.02.2005 3 Ob 9/05b
  Vgl auch; nur T3; Beisatz: Der Umstand, dass dem Rekurs des Gegners der gefährdeten Partei gegen die einstweilige Verfügung nicht Folge gegeben wurde, bewirkt nicht die Unzulässigkeit des Widerspruchs, über den in einem solchen Fall nunmehr zu entscheiden ist, wenn der Widerspruch eine Bestreitung der Tatsachenbehauptungen der gefährdeten Partei in ihrem Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung enthält. (T4)
- 3 Ob 135/10i
  Entscheidungstext OGH 04.08.2010 3 Ob 135/10i
  Vgl auch; Beis wie T2
- 5 Ob 195/10b
  Entscheidungstext OGH 16.11.2010 5 Ob 195/10b
  Beis wie T2
- 3 Ob 104/13k
  Entscheidungstext OGH 19.06.2013 3 Ob 104/13k
  Auch; nur T1; Beis wie T2; Veröff: SZ 2013/58

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0005869

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at